

BGE 51 I 367

Bundesgericht (BGE), 1925-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_51_I_367

FR: ATF 51 I 367

IT: DTF 51 I 367

Volltext

366 Expropriationsrecht. N0 50. bloss f akt i s ehe r Vorteile zu vergüten sei, sofern nur nach Lage der Dinge ohne das Dazwischentreten der Zwangsenteignung eine begründete Aussicht auf den Fortbestand des bisherigen Zustandes vorhanden war ; » v. aussi SCHELCHER, Die Rechtswirkungen der Ent- eignung p. 259 et suiv. ; RO 31 II p. 3 consid. 2, p. 368 ; 33 II p. 215). En l'espece. cette solution se justifie d'au- tant mieux que, si le propriétaire avait conserve lui-m&n.e l'exploitation du chantier, il serait fonde a reclamer une indemnite pour le transfert et qu'il peut ~tre indiffe- rent aux Chemins de fer federaux de payer cette indem- nite au locataire plutôt qu'au propriétaire puisque de- toute fa~n ils devraient reparer le dommage. 3. - (Montant ,de l'indemnite.) Le Tribunalidiral prononce: Le prononee ci-dessus transerit de Ia Delegation du Tribunal federal est enge en arr~t definitif et execu- toire tant sur le fond qu'en ce qu'j concerne les frais d'instruction et les depens. ••• OFDAG Offset-, Formular- und Fotodruck AG 3000 Bern A. STAATSRECHT - DROIT PUBLIC I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG) EGALITE DEVANT LA LOI (DENI DE JUSTICE) 51. Auszug aus aem Urteil vom m. November 1996 i. S. Bchregenberger gegen Iantonsgericht Bt. Gallen. . Die Frage, in welcher Form der Entscheid der unteren Nach., lassbehörde über Bestätigung oder Verwerfung qes Nachlass:- vertrages den Parteien zu eröffnen ist, ob die mündlfche Verkündung des Dispositivs am Verhandlungstage genügt oder eine schriftliche Mitteilung des Dispositivs oder voll- ständigen Entscheides nötig ist, wird durch. das kantollale Recht beherrscht. Angeblich willkürliche Missach~un.g d~~ selben durch die Annahme der ersten Lösung für den, ~an. ton St. Gallen. Das Gesetz betreffend die Zivilrechtspflege für den Kanton St. Gallen vom 31. Mai 1900 bestimmt im « I. Abschnitt Allgemeiner Teil, 12 Inhalt und Mitteilung der Erkenntnisse und Verfügungen » unter «§ 118. Alle Erkenntnisse sind den anwesenden Parteien mündlich, den abwesenden schriftlich mitzu- teilen. Wenn den anwesenden Parteien ein Erkenntnis ohne Erwägungsgründe eröffnet wird,so muss ihnen das vollständige Erkenntnis schriftlich zugestellt werden. sofern hierauf nicht ausdrücklich verzichtet wird.» Art. 21 des kantonalen EG zum SchKG vom 23 . • ~ep- tember 1911 lautet~ ,«Die Vorschriften des. Gesetzes betreffend ,die Zivilrechtspflege . finde~ auf die in diesem AS 51 1-1925 26 368 Staatsrecht. Gesetze vorgesehenen gerichtlichen Verfahren sach- gemässe Anwendung, soweit ~icht im .Bundesgesetz oder in diesem Gesetze selbst eme AbweIchung vorge- sehen ist. » • In einer Nachlassvertrags-sache trat das st. gallISche Kantonsgericht als obere Nachlassbehörde auf die Weiter- ziehung des erstinstanzlichen Entsc~eides nach An:. 307 SchKG durch einen Gläubiger, der Sich der GenehmIgung des Nachlassvertrages vor der unteren Nachlassbehörde (Bezirksgericht) rechtzeitig durch schriftliche Eingabe widersetzt hatte, wegen Verspätung nicht ein. Es vertrat die Auffassung, dass für den Beginn der Weiterzi.ehungs- frist gegenüber den Gläubigern, auch den zu~ ers~s~nz lichen Verhandlung nicht erschienenen, die mundhche Verkündung des Dispo~itives am Verhandlungsta~e genügen müsse und ein Anspruch

darauf, dass die Frist erst von der schriftlichen Mitteilung des vollständigen motivierten Erkenntnisses berechnet werden dürfe, aus Art. 21 EG zum SchKG nicht hergeleitet werden könne. Einen dagegen erhobenen staatsrechtlichen Rekurs wegen Verletzung von Art. 4 BV (Willkür und Missachtung klaren Rechts) hat das Bundesgericht abgewiesen. Gründe: Gleich der Bezeichnung der in Nachlassvertragssachen zuständigen Behörden (Art. 23 Ziff. 3 SchKG), ist auch die Ordnung des Verfahrens vor diesen Behörden grundsätzlich Sache der kantonalen Gesetzgebung, soweit nicht das Bundesrecht in einzelnen Beziehungen darüber besondere Vorschriften aufstellt. Als eine solche der kantonalrechtlichen Ordnung anheimgegebene Frage erscheint es, wie das Bundesgericht schon in dem Urteile in Sachen Schönenberger gegen Appenzell A.-Rh. vom 22. März 1924 (nicht veröffentlicht) ausgesprochen hat, insbesondere auch, in welcher Form: der Entscheid der Gleichheit vor dem Gesetz. N° 51. 369 Nachlassbehörde über die Bestätigung oder Verwerfung des Nachlassvertrages den Beteiligten zu eröffnen ist, um die Weiterziehungsfrist des Art. 307 SchKG in Bewegung zu setzen, ob dazu die mündliche Verkündung am Verhandlungstage genügt oder eine schriftliche Mitteilung, sei es der vollständigen motivierten Entscheidung oder doch wenigstens des Dispositives erforderlich ist. Eine kantonale Bestimmung, welche das letztere auch für das Nachlassvertragsverfahren ausdrücklich vorschreiben würde, hat der Rekurrent nicht anzuführen vermocht. Die Tatsache aber, dass die schweizerische Zivilprozessordnung für die unter sie fallenden Streitsachen die Rechtsmittelfristen gegenüber abwesenden Parteien und ebenso gegenüber anwesenden, wenn die mündliche Verkündung sich auf das Dispositiv beschränkte, erst von der schriftlichen Mitteilung des vollständigen Entscheides an laufen lässt, ist deshalb nicht entscheidend, weil das Nachlassvertragsverfahren nicht zu jenen Sachen gehört, sondern unter Art. 21 des EG zum SchKG fällt. Danach gelten aber für dasselbe die zivilprozessualen Regeln nicht schlechthin, sondern es ist nur ihre « sachgemässe » Heranziehung vorgesehen. Es kann deshalb davon abgewichen werden, wenn sich deren Anwendung als nicht sachgemäss erweisen, der Eigenart und ganzen Gestaltung des Institutes des Nachlassvertrages nicht entsprechen würde, wie sie aus den einschlägigen Vorschriften des Bundesrechts hervorgeht. Die Frage aber, ob sich eine solche Abweichung speziell in bezug auf die Form der Eröffnung des Bestätigungs- oder Verwerfungsentscheides rechtfertigen lässt, kann vom Bundesgericht nicht frei überprüft werden. Für die Abweisung der Beschwerde aus Art. 4 BV muss es genügen, dass sich dafür aus Betrachtungen jener Art hergeleitete Gründe geltend machen lassen, die nicht von vorneherein als augenscheinlich haltlos oder für die zu entscheidende Frage schlechterdings unerheblich erscheinen. Ein solcher Grund 370 Staatsrecht. konnte aber hier auf alle Fälle - auch wenn man die übrigen vom Kantonsgericht angeführten Erwägungen für sich allein als nicht genügend betrachten wollte - in der Art gefunden werden, in der das SchKG selbst in Art. 304 die Mitwirkung der Gläubiger im Verfahren vor der erstinstanzlichen Nachlassbehörde und ihre Ladung zur Verhandlung vor dieser geregelt hat. Das Bundesgesetz hat damit selbst, im Interesse einer raschen und billigen Erledigung in die Ordnung des Verfahrens nach doppelter Richtung eingegriffen. Einmal indem es, um auch gegenüber den Gläubigern gültig verhandeln zu können, nur die öffentliche Bekanntmachung des Verhandlungstermins, nicht die persönliche Ladung der einzelnen Gläubiger nach den Vorschriften des Zivilprozesses fordert. Sodann indem es jene Bekanntmachung auch in der Beziehung als genügend behandelt, dass gestützt darauf der Entscheid am angesetzten Verhandlungstermin ohne Rücksicht auf das Erscheinen oder Nichterscheinen der Gläubiger getroffen werden kann, selbst wenn dies nach kantonalem Zivilprozessrecht nicht zulässig, sondern zunächst noch eine zweite

Ladung unter Androhung von Säumnisfolgen gegenüber der ausgebliebenen Partei erforderlich wäre. Ist es dem- nach Sa- he des Gläubigers sich dadurch über den Tag der Verhandlung zu unterrichten, dass er die amtlichen Anzeigen der Nachlassbehörden in den bezüglichen Publikationsorganen verfolgt; und hat er auf eine in- dividuelle Mitteilung darüber keinen Anspruch, so darf es aber auch nur als eine folgerichtige Durchführung desselben Gedankens und der Stellung, die das Bundes- recht selbst dem Gläubiger im Verfahren zuweist, ange- sehen werden, dass es ihm obliegt, sich über den Inhalt des gefällten Entscheides . rechtzeitig zu erkundigen. wenn er vom Weiterziehungsrechte des Art. 307 SchKG Gebrauch machen will. Wenn das Kantonsgericht daraus geschlossen hat, dass es nicht als im Willen des Art. 21 EG zum SchKG gelegen angesehen werden könne, die Gleichheit vor dem Gesetz. N0 52. 371 Geltung der zivilprozessualen Vorschriften im Nachlass- vertragsverfahren auch auf den heute streitigen Punkt zu erstrecken, und dass für den Beginn der Weiterzie- hungsfrist den Gläubigern gegenüber die mündlich~ Verkündung des Dispositives am Verhandlungstage aus- rei~hen müsse, so mag diese Auffassung vielleicht nicht unanfechtbar sein. Als willkürlich kann sie keinesfalls bezeichnet werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass dem Schuldner gegenüber die Frist nach der kantonalen Praxis erst von der (mündlichen oder schrift- lichen) Eröffnung des vollständigen, motivierten Er- kenntnisses berechnet wird. Auch die Erleichterung der Ladung durch Zulassung einer blossen öffentlichen Bekanntmachung in Art. 304 SchKG gilt nur gegenüber den Gläubigern, und darf daher nicht auf den Schuldner erstreckt werden, der nach den ordentlichen prozessualen Regeln persönlich zu laden ist (J .IEGER, Kommentar zu Art. 304 SchKG Nr. 4). Die verschiedenen Anforde- rungen, welche an die Fonn der Mitteilung des Ent- scheides gestellt werden, finden deshalb eine Rechtferti- gung in der verschiedenen Stellung, welche das Gesetz und zwar das SchKG selbst auch sonst beiden. im Ver- fahren zuweist, sodass von einer Verletzung des Grund- satzes der Rechtsgleichheit nicht die Rede sein kann.» 52. Auszug aus dem Urteil vom 5. Duember 1995 i. S. Xel1er-Niac1erer gegen Bezirksgericht Vor4erlancl Appenzell aJBh. Anonymes Flugblatt. Klagerecht derjenigen, welche es ver- fasst oder. die Drucklegung und Verbreitung veranlasst haben, gegenüber ehrverletzenden Ausserungen einer in der Presse erschienenen Erwiderung. Der Rekurrent Keller-Niederer in Heiden erhob gegen den Redaktor des «Appenzeller Anzeiger» Alder und

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.